

99101006026001

Sterbefall im Ausland Beurkundung bei Sterbefällen auf Seeschiffen

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000011738/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99101006026001
Leistungsbezeichnung I	Sterbefall im Ausland Beurkundung bei Sterbefällen auf Seeschiffen
Leistungsbezeichnung II	Sterbefall im Ausland Beurkundung bei Sterbefällen auf Seeschiffen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Sterbefall im Ausland, Nachbeurkundung, Sterbeurkunde, Sterbefall Ausland, melden, Bundeswehr, Sterbefall im Ausland, Sterbeurkunde, Im Ausland gestorben, Nachbeurkundung, Bundesflagge, Erstbeurkundung, Erstregistrierung, Marine, Nachbeurkundung, Sterbefall auf ausländischen Seeschiff, Sterbefall im Ausland, Tod auf Kreuzfahrt, Sterbefall auf Kreuzfahrt
Leistungstyp	

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.06.2022
Fachlich freigegeben durch	Standesamt (Harburg)
Handlungsgrundlage	• § 37 Personenstandsgesetz (PStG) https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_37.html • § 36 Personenstandsgesetz (PStG) https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_36.html • § 31 Personenstandsgesetz (PStG) https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_31.html
Teaser	Sie können die nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls auf einem ausländischen Seeschiff in ein deutsches Sterberegister beim zuständigen deutschen Standesamt beantragen.
Volltext	Ein Sterbefall, der sich im Ausland ereignet hat, kann auf Ihren Antrag auch in einem deutschen Sterberegister beurkundet, das heißt eingetragen, werden. Die sogenannte Nachbeurkundung gilt auch für Sterbefälle auf ausländischen Seeschiffen. Sterbefälle auf ausländischen Seeschiffen sind Sterbefälle im Ausland mit der Besonderheit, dass es sich bei dem Sterbeort um ein ausländisches Seeschiff handelt. Mit der Nachbeurkundung wird zusätzlich zu der Beurkundung im Ausland, also neben dem Eintrag im Sterberegister des Landes, in dem sich der Sterbefall ereignet, ein Eintrag in einem deutschen Sterberegister vorgenommen. Die Nachbeurkundung können Sie bei dem zuständigen deutschen Standesamt beantragen.
Erforderliche Unterlagen	Zu den Angaben, die in den Sterbeeintrag aufzunehmen sind, müssen Sie die erforderlichen Urkunden oder sonstigen Dokumente, über die Sie

Modul

Sachverhalt

verfügen, vorlegen.

- Ihr Personalausweis/Reisepass als Antragsteller/in
- ausländische Sterbeurkunde der verstorbenen Person (gegebenenfalls mit Übersetzung und Beglaubigung durch die zuständige ausländische Behörde (Apostille) oder Legalisation durch die deutsche Auslandsvertretung; eventuell ist die Vorlage eines mehrsprachigen Formulars ausreichend)
- die Ehe oder Lebenspartnerschaftsurkunde der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft der verstorbenen Person und beziehungsweise ein Nachweis über deren Auflösung,
- die Geburtsurkunde der verstorbenen Person,
- ein Nachweis über den letzten Wohnsitz der verstorbenen Person
- bei Eingebürgerten, Asylberechtigten, Staatenlosen, heimatlosen Ausländern und anerkannten ausländischen Flüchtlingen: Einbürgerungsurkunde/ Nachweis des Sonderstatus

Voraussetzungen

- Der Sterbefall hat sich auf einem ausländischen Seeschiff ereignet
- Der Sterbefall hat sich während einer Seereise außerhalb des Seeschiffes ereignet - jedoch nicht an Land oder in einem Hafen im Inland - und die verstorbene Person wurde von einem ausländischen Seeschiff aufgenommen
- Die verstorbene Person hatte im Zeitpunkt des Todes die deutsche Staatsangehörigkeit besessen
- Die verstorbene Person hatte den Status eines Staatenlosen, eines heimatlosen Ausländers oder eines ausländischen Flüchtlings im Sinne des Abkommens über die Rechtstellung der Flüchtlinge mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland Antragsberechtigt sind die Eltern, die Kinder, der Ehegatte und Lebenspartner der verstorbenen Person jede andere Person, die ein rechtliches Interesse an der Beurkundung gegenüber dem Standesamt geltend machen kann

Kosten

ab 78,00 EUR

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	Den Antrag auf Nachbeurkundung eines Sterbefalls auf einem ausländischen Seeschiff stellen Sie beim zuständigen deutschen Standesamt. • Nehmen Sie schriftlich, telefonisch oder persönlich mit dem zuständigen deutschen Standesamt Kontakt auf, schildern Sie Ihr Anliegen und erfragen Sie die von Ihnen vorzulegenden Unterlagen. • Stellen Sie den Antrag auf Nachbeurkundung und fügen Sie die erforderlichen Unterlagen bei. • Das Standesamt prüft Ihre Angaben sowie die von Ihnen vorgelegten Nachweise und nimmt gegebenenfalls die Nachbeurkundung des Sterbefalls vor. • Sie haben die Möglichkeit die Ausstellung einer deutschen Sterbeurkunde gebührenpflichtig bei demselben Standesamt zu beantragen.
Bearbeitungsdauer	• In der Regel mehrere Wochen
Frist	keine
weiterführende Informationen	https://www.berlin.de/labo/buergerdienste/standesamt-i-in-berlin/ https://www.berlin.de/labo/buergerdienste/standesamt-i-in-berlin/ https://www.hamburg.de/service/info/11262595/ https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11262595/ https://www.hamburg.de/service/info/11262617/ https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11262617/ https://www.hamburg.de/service/info/11262606/ https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11262606/
Hinweise	keine
Rechtsbehelf	keine
Kurztext	• Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls auf einem ausländischen Seeschiff in ein deutsches Sterberegister. • Der Antrag auf Nachbeurkundung kann unter bestimmten Voraussetzungen beim zuständigen deutschen Standesamt gestellt werden.

Modul	Sachverhalt
	• Vom Standesamt werden Gebühren erhoben. • Die Nachbeurkundung ist Voraussetzung für die Ausstellung einer deutschen Sterbeurkunde. • zuständig: Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die im Ausland geborene Person ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hatte die verstorbene Person ihren letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so beurkundet das für diesen Ort zuständige Standesamt den Sterbefall. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so beurkundet das Standesamt den Personenstandsfall, in dessen Zuständigkeitsbereich die antragstellende Person ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so beurkundet das Standesamt I in Berlin den Personenstandsfall.
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum Behördenfinder Hamburg
Zuständige Stelle	Bezirksamt Harburg
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)